

Kulturförderrichtlinien der Stadt Aue

Ziel der Kulturförderung:

Ziel der Richtlinien ist es, insbesondere die kulturellen Vereine bei ihrer Arbeit zu unterstützen und allen interessierten Bürgern eine kulturelle Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie der Breitenarbeit und zur Bereicherung der Lebensqualität der Einwohner unserer Stadt. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Kulturvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher Voraussetzung für finanzielle Förderungsmaßnahmen der Stadt Aue.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung kultureller Vereine mit Sitz in der Stadt Aue in den Bereichen:

- 1.1. Gesangsvereine/Chöre
- 1.2. Musikvereine
- 1.3. Orchester/Instrumentalgruppen
- 1.4. Tanz- und Folkloregruppen
- 1.5. Schnitz- und Klöppelvereine
- 1.6. Vereine zur Heimat- und Brauchtumpflege
- 1.7. Vereine zur Förderung von Kultur, bildender Kunst und Literatur

2. Grundsätze der Förderung

2.1. Voraussetzungen

Zur Förderung eines kulturellen Vereines im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

2.1.1. Sitz des Vereins in der Stadt Aue

Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Aue, kulturelle Hauptaktivitäten in der Stadt Aue im allgemeinen seit mindestens einem Jahr bei regelmäßiger Arbeit bzw. Proben.

2.1.2. Anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.1.2. Nach seinen Aufnahmebedingungen und der Höhe der Mitgliedsbeiträge muss der Verein allen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen.

2.1.3. Nachweis einer angemessenen Eigenleistung.

2.1.4. Grundsätzliche Bereitschaft zur Jugendarbeit.

2.1.5. Bereitschaft zur Entwicklung kultureller Aktivitäten in der Öffentlichkeit bzw. in gewissem Umfang für die Stadt Aue.

2.2. Vereinsjubiläen

Kulturvereine, die ein Jubiläum feiern, haben die Möglichkeit, finanzielle Mittel zu beantragen. **Dies muss im Jahr zuvor dem Sachgebiet Schule, Kultur, Sport angezeigt werden.**

Als Jubiläum zählen: 25, 50, 75, 100 ... Jahre

Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach den verfügbaren Mitteln.

2.3. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden vorrangig kulturelle Projekte, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern und anregen und

2.3.1. für alle Einwohner zugänglich sind,

2.3.2. öffentliches Interesse erwarten lassen,

2.3.3. Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern.

3. Förderfähigkeit

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten alle Vereine, bei denen es sich zweifelsfrei um eine Vereinigung mit kultureller Zielsetzung handelt. Soweit nach der Aufgabenstellung eines Vereins oder der Begründung eines Auftrages nicht auszuschließen ist, dass die fördernde Aktivität in weitere Aufgabengebiete der Stadt Aue (z.B. Soziales, Jugend, Sport) eingreift, ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

3.1. Institutionelle Förderung

Zuwendung zur Deckung eines nicht abgedeckten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

Institutionelle Förderungen können kulturelle Vereine, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung und möglicherweise künstlerischen Entfaltung zu gelangen, beantragen.

Hierzu zählen:

- Förderung der Professionalisierung der künstlerischen Leitung
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern

- Talentsuche und Talentförderung, Nachwuchsförderung
- Kulturelle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit solchen Institutionen Schulen, Kindergärten, Kirchgemeinden, Sportvereinen
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme
- Anschaffung und Reparatur für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Gegenstände
- Errichtung, Einrichtung, Ausgestaltung und in Ausnahmefällen auch Unterhaltung von Vereins- und Übungsräumen
- Veröffentlichung von Bild- und Schriftgut aus der Vereinstätigkeit, das von allgemeiner kultureller Bedeutung ist
- Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung traditioneller Künste (z.B. Volkstanz, Puppenspiel, Pflege der Sprache und ländlicher Bräuche)

3.2. Projektförderung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projekte).

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und dass die Projekte inhaltlich ästhetische, innovative und/oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- von kulturellen Vereinen geplante Projekte kultureller Art
- Vereinsaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit in der Stadt
- Kulturprogramm von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen

Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen von in der Stadt ansässigen Vereinen (bzw. Beteiligung hieran), wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen.

3.3. Bemessungsgrundlage:

- Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.
- Die Bemessung von Zuschüssen bei Förderung richtet sich nach dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträgen usw.) sowie den aufzubringenden Kosten (z.B. Mieten u.a. Ausgaben).

- Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an die Stadtverwaltung Aue zu richten.

Anträge auf Förderung sind jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim Schul-, Kultur- und Sportamt einzureichen.

Der Antrag muss neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuschussempfängers und dessen Bankverbindung den Verwendungszweck und bei projektbezogener Förderung grundsätzlich eine genaue Beschreibung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan enthalten.

5. Verwendungsnachweis

Für Zuschüsse ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthält. Er muss spätestens vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport der Stadtverwaltung Aue vorliegen.

6. Folgen zweckwidriger Verwendung

- 6.1. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 6.2. Die Zuwendung ist anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aue, den 27.10.2000

Kohl
Bürgermeister